

## Amtliche Bekanntmachung

Nr. 26/2026

Veröffentlicht am: 28.04.2026

**Leitlinie der Medizinischen Fakultät der OVGU für die Zuordnung von Beschäftigten anderer Hochschulen und sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen zur Statusgruppe des Wissenschaftlichen Mittelbaus (Mitgliedergruppe 2) gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA**

### Präambel

Die Medizinische Fakultät will Beschäftigten anderer Hochschulen und sonstiger wissenschaftlicher Einrichtung im Rahmen von § 58 Abs. 4 HSG LSA in Verbindung mit § 5 Abs.4 der Grundordnung der OVGU durch die Zuordnung in die Statusgruppe des wissenschaftlichen Mittelbaus nach § 60 Satz 1 Nr.2 HSG LSA die Möglichkeit eröffnen die Rechte und Pflichten dieser Statusgruppe wahrzunehmen. Diese Leitlinie findet Anwendung, wenn die betreffende Person keine oder in absehbarer Zeit keine vertragliche Beziehung in Form eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses/aktiven Beamtenverhältnisses zur Medizinischen Fakultät hat, so dass keine Mitgliedschaft zur Universität gem. §§ 58 HSG LSA, 3 Abs. 3 Grundordnung der OVGU besteht.

### Rechtsgrundlagen

Die für die Vertretung in den akademischen Gremien zur bildende Mitgliedergruppe 2 ist in § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA geregelt:

*<sup>1</sup>Für die Vertretung in Gremien bilden grundsätzlich je eine Mitgliedergruppe*

*2. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, die Doktoranden und Doktorandinnen nach Maßgabe der Grundordnung, soweit sie nicht Studierende sind,*

Um eine Mitwirkung in den akademischen Gremien der Medizinischen Fakultät der OVGU Magdeburg für Personen zu ermöglichen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Medizinischen Fakultät der OVGU Magdeburg stehen, muss der o. g. Personenkreis Mitglied der Mitgliedergruppe 2 sein. Das aktive und passive Wahlrecht kann mit der Zuordnung ausgeübt werden.

Zur Zugehörigkeit in der Mitgliedergruppe 2 regelt die Grundordnung der OVGU in § 3 Abs. 1 Folgendes:

- *die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und an der OVGU beschäftigte Personen mit ärztlichen Aufgaben, die nicht der Mitgliedergruppe 1 angehören (Mitgliedergruppe 2),*

Um die Mitgliedschaft und Mitwirkung (wie oben ausgeführt) zu Regeln, wird auf folgende Sonderregelung von § 58 Abs. 4 HSG LSA zurückgegriffen:

*(4) Beschäftigten anderer Hochschulen und sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der OVGU in Forschung und Lehre zusammenarbeiten, kann durch den zuständigen Fakultätsrat die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 2, [...] verliehen werden. Voraussetzung ist, dass die betreffende Person sich verpflichtet, die einem Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe zukommenden fachlichen Aufgaben, insbesondere die Lehrverpflichtung, in angemessenem Umfang wahrzunehmen.*

Unter diese Regelung fallen insbesondere Beschäftigte von Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule, Beschäftigte von akademischen Lehrkrankenhäusern und des Universitätsklinikums.

### **Kriterien für die Zuordnung**

1. hauptberuflich an einer anderen Hochschule oder sonstiger wissenschaftlicher Einrichtung beschäftigt
2. Lehre
  - Lehre ist an der Medizinischen Fakultät in den jeweiligen Studiengängen zu absolvieren (u. a. Humanmedizinstudengang, Masterstudengang Immunologie, weitere etablierte Studiengänge, Studiengänge die durch Lehrexportvereinbarung seitens der Medizinischen Fakultät mit abgedeckt werden)
  - die Lehre wird selbständig durchgeführt
  - die Regellehrverpflichtung wird im angemessenen Umfang erfüllt (siehe § 58 HSG LSA)
3. Forschung
  - nachgewiesen durch für die Fachdisziplin adäquate Publikationsleistungen und möglichst eigenständig eingeworbene und verantwortete Drittmittel
4. sichtbare Nachwuchsbetreuung
5. zumindest vorangegangene sichtbare Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung
6. die Aufgabenwahrnehmung erfolgte bereits in der Vergangenheit an der Medizinischen Fakultät der OVGU Magdeburg und wird perspektivisch auf unbestimmte Zeit weiter geplant (zukunftsgerichtete Prognose hinsichtlich Interesse und Engagement) bzw. wird langfristig geplant, wenn eine Vorbeschäftigung an der Medizinischen Fakultät der OVGU Magdeburg bisher noch nicht erfolgt war

### **Verfahrensablauf**

Die antragstellende Person hat für die Beratung des Antrages die Erfüllung der v. g. Kriterien in geeigneter Weise darzustellen. Der Antrag ist im Dekanat der Medizinischen Fakultät der OVGU Magdeburg einzureichen.

Nach interner Prüfung wird der Antrag dem Fakultätsvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Bei positivem Beschluss erfolgt die Übertragung der Mitgliedschaft in die Mitgliedergruppe 2 mit sofortiger Wirkung. Alle erforderlichen Bereiche werden dementsprechend durch das Dekanat informiert. Bei negativem Beschluss ist der Antrag abgelehnt. Die antragstellende Person wird zeitnah darüber informiert.

## **Sonstige Regelungen**

Der Fakultätsrat ermächtigt den Fakultätsvorstand mit Bestätigung der Leitlinie im Fakultätsrat zur Entscheidung über die Anträge nach dieser Leitlinie. Damit sind keine Einzelfallentscheidungen im Fakultätsrat notwendig.

Die Verleihung der Mitgliedschaft erfolgt nach Bewertung und Prüfung durch den Fakultätsvorstand auf Zeit. Maßgeblich für die Befristungszeit ist dabei die jeweilige Wahlperiode des gewählten Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der OVGU Magdeburg.

Mit neuer Wahlperiode erfolgt eine Neubewertung der Mitgliedschaft durch den eingesetzten Fakultätsvorstand.

Ein Rücktritt bzw. Aufhebung der Zuordnung ist unabhängig von der Wahlperiode des v. g. Fakultätsrates jederzeit möglich, wenn die Kriterien für die Zuordnung nicht mehr erfüllt werden. Die Aufhebung bedarf der Beschlussfassung im Fakultätsvorstand.

## **Rechtsfolgen der Zuordnung**

Die Zuordnung zur Mitgliedergruppe 2 hat folgende Auswirkungen:

1. aktive und passive Teilhaberechte im Sinne der Gruppenuniversität ⇒ Amtsübernahme in Gremien/Organen in der Mitgliedergruppe 2
2. Mitwirkungsrechte innerhalb der Selbstverwaltung der Medizinischen Fakultät der OVGU Magdeburg
3. es erfolgt keine dienstrechtliche Gleichstellung mit Professor\*innen

Vom Senat am 22.04.2026 beschlossen.

Magdeburg, 24.04.2026

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg